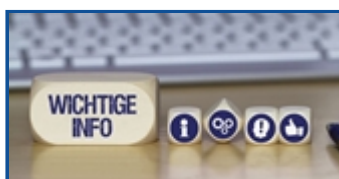




## Ärztammer News

### Ärztammer Aktuell News vom 11. Mai 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 11. Mai 2020



TOP

#### COVID-19 Update, 11. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

##### 1. Verrechnung von COVID-19-Risikoattesten

Wir haben gerade eben die letzten ausständigen Informationen der ÖGK hinsichtlich des Ablaufes und der Verrechnung für Risikoatteste im Zusammenhang mit COVID-19 erhalten. Wir haben in den letzten beiden Newslettern bereits ausführlich dazu berichtet, hier aber nochmals die wichtigsten Details, genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben [COVID-19-Risikoattest-Abrechnung](#).

Hier die wichtigsten Details im Überblick:

- + Das Attest kann von jedem Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt ausgestellt werden, egal ob Vertragsarzt oder Wahlarzt
- + Anspruchsberechtigt sind nur Dienstnehmer – auch geringfügig Beschäftigte – und Lehrlinge
- + Der Tarif, der sowohl für die Ausstellung eines Attestes, als auch dann zu bezahlen ist, wenn sich im Rahmen der Abklärung ergibt, dass kein Attest auszustellen ist, beträgt Euro 50,--. Pro Versicherten ist die Ausstellung eines Attestes vorgesehen.
- + Ein private Verrechnung des Attestes ist nur möglich, wenn dieses nicht für Dienstnehmer (auch geringfügige) und Lehrlinge sondern für andere Personen (zB Angehörige,.....) erstellt wird.
- + Zur Versicherungsprüfung ist die ecard zu stecken, die Abrechnung erfolgt für Vertragsärzte über die Verrechnungsposition COVRA (die öst. Ärztekammer hat die EDV-Firmen bereits informiert).
- + Für die Ausstellung des Attestes/Prüfung selbst ist keine Grundleistungsvergütung verrechenbar. Wenn jedoch anlässlich der Attestausstellung auch andere Leistungen erbracht werden, können diese selbstverständlich nach den geltenden Honorarregeln verrechnet werden.
- + Je nachdem ob „nur“ die Prüfung/Ausstellung des Attestes erfolgt oder auch andere Leistungen miterbracht und verrechnet werden, sind unterschiedliche Scheinarten in der EDV einzugeben. Details entnehmen Sie bitten der [Beilage "Beispiele für Abrechnungsszenarien im Zusammenhang mit der Pos. COVRA"](#).
- + Auch Wahlärzte können die Atteste bzw die Prüfung, ob ein Attest auszustellen ist, direkt mit der ÖGK zum Tarif von Euro 50,-- verrechnen. Zur Administrationserleichterung für den Arzt und die ÖGK sollen die

Abrechnungen gesammelt einmal im Quartal bei der ÖGK abgegeben bzw verrechnet werden. Dabei ist der Name des jeweiligen Versicherten und seine Versicherungsnummer anzuführen.

+ Für die Versicherten der BVAEB gelten dieselben Regelungen, wie für die ÖGK, allerdings hat die Verrechnung über die BVAEB und nicht über die ÖGK zu erfolgen.

+ Wir konnten auch mit den OÖ Krankenfürsorgen eine Vereinbarung betreffend die Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten für Versicherte der OÖ Krankenfürsorgen erzielen. Vereinbart wurden folgende Rahmenbedingungen:

- Das Risikoattest kann von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden.
- Das Vorliegen einer Risikoerkrankung ist vom Arzt mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen (aus dem Sie auch die Risikoerkrankungen entnehmen können) zu dokumentieren.
- Das dem Patienten übergebene Risikoattest selbst darf keine Diagnose enthalten, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe.
- Für die Beurteilung der individuellen Risikosituation (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) kann ebenfalls ein Honorar von Euro 50,- an den Patienten verrechnet werden. Dieser kann die Honorarnote bei der für ihn zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung einreichen. Auf der Honorarnote ist der Positionstext „CO-RA Beurteilung der individuellen Risikosituation gemäß § 735 ASVG“ anzuführen. Zusätzlich zu diesem Honorar dürfen für die Beurteilung der individuellen Risikosituation keine Positionen (wie zB „Erste Ordination“, „Zuschlag für Zeitversäumnis“, etc.) verrechnet werden. Sollten vom behandelnden Arzt allerdings sonstige kurative Leistungen erbracht werden, können diese **selbstverständlich zusätzlich verrechnet werden.**

## 2. Rahmenbedingungen COVID-19-Risikoatteste

Um Ihnen nochmals alle weiteren Informationen rund um die Ausstellung von Risikoattesten konzentriert an die Hand zu geben, hier nochmals die sonstigen Details, die bei der Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten zu beachten sind.

Die Verordnung des Gesundheitsministers definiert folgende medizinische Indikationen für die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe:

(1) Medizinische Indikationen für die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG bzw. § 258 Abs. 1 B-KUVG sind:

### **fortgeschrittene funktionelle oder strukturelle chronische** **1. Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche, duale** **Medikation benötigen, wie**

- a) pulmonale Hypertonien,
- b) Mucoviscidosen/zystische Fibrosen sowie
- c) COPD im fortgeschrittenen Stadium GOLD III ab Patientengruppe C;

### **2. chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden, die** **dauerhaft therapiebedürftig sind, wie**

- a) ischämische Herzerkrankungen sowie
- b) Herzinsuffizienzen;

### **aktive Krebserkrankungen** mit einer jeweils innerhalb der letzten **3. a)** sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie

- b) **metastasierende Krebserkrankungen** auch ohne laufende Therapie;

### **4. Erkrankungen, die mit einer dauerhaften und relevanten** **Immunsuppression behandelt werden müssen, wie**

- a) Knochenmarkstransplantation innerhalb der letzten zwei Jahre oder unter einer immunsuppressiven Therapie oder mit Graft vs Host

- Disease,
- b) Organtransplantation innerhalb des letzten Jahres oder unter einer immunsuppressiven Therapie oder mit Graft vs Host Disease,
  - c) dauernde Kortisontherapie > 20 mg bzw. Prednisonäquivalent/Tag länger als zwei Wochen,
  - d) Immunsuppression mit Cyclosporin, Tacrolimus, Mycophenolat Azathioprin, Methotrexat Tyrosinkinaseinhibitoren, laufender Biologikatherapie (bei nicht onkologischer Diagnose) sowie
  - e) HIV mit hoher Viruslast;
- 5. fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen wie**
- a) chronische Niereninsuffizienz mit glomerulärer Filtrationsrate < 45 ml/min,
  - b) bei Nierenersatztherapie sowie
  - c) bei St.p. Nierentransplantation;
- 6. chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose ab Childs-Stadium B;**
- 7. ausgeprägte Adipositas ab dem Adipositas Grad III mit einem BMI >= 40;**
- 8. Diabetes mellitus**
- a) Typ I mit regelmäßig erhöhtem HBA1c > 7,5%,
  - b) Typ II mit regelmäßig erhöhtem HBA1c > 8,5%,
  - c) Typ I oder II mit Endorganschäden;
- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden,**
- 9. insbesondere chronische Herz- oder Niereninsuffizienz, oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung.**

(2) Abgesehen von den in Abs.1 genannten medizinischen Indikationen ist die Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests nur dann zulässig, wenn sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen vorliegen, die einen ebenso schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 wie bei den in Abs. 1 gelisteten Krankheitsbildern annehmen lassen. Dies ist von dem/der das COVID-19-Risiko-Attest ausstellenden Arzt/Ärztin in seinen/ihren Aufzeichnungen entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Für die Abwicklung gilt, dass

- das [Risikoattest](#) von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden kann,
- das Vorliegen einer Risikoerkrankung vom Arzt mit einem vorgegebenen [Dokumentationsbogen](#) dokumentiert wird,
- das dem Dienstgeber vom Patienten vorzulegende Risikoattest keine Diagnose enthalten soll, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe,
- die Personen, die zur Risikogruppe gehören, vom Dachverband der SV-Träger angeschrieben und aufgefordert wurden, sich vorzugsweise per Email oder telefonisch bei ihrem behandelnden Arzt wegen des Risikoattestes zu melden,
- darüber hinaus aber auch Personen, die unter die Definition der Risikogruppe fallen, sich auch ohne Verständigung des Dachverbandes beim behandelnden Arzt wegen der Ausstellung eines Risikoattestes melden können,

COVID-19-Risikoatteste gibt es im Übrigen nicht für Selbstständige, also Versicherte der SVS. Daher kann man formal für SVS-Versicherte keine COVID-19-Risikoatteste ausstellen - diese würden mangels Rechtsgrundlage auch nicht von der SVS honoriert werden. Sollte ein Selbständiger ein Attest gegenüber z.B. einer Versicherung benötigen, kann ein privates Attest anhand der Richtlinien der COVID-19-Risikoatteste aufgesetzt werden.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident  
 OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte  
 OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte  
 MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin